

Kostenlose Infos vom Finanzamt

Bei unbestimmten Auskünften darf keine Gebühr verlangt werden

Düsseldorf – Seit Jahresanfang dürfen Finanzämter für Auskünfte zusätzliche Gebühren kassieren. Das muss jedoch nicht grundsätzlich abschrecken, denn in einigen Fällen muss den Steuerzahlern nach wie vor gratis geholfen werden. In der Abgabenordnung (AO) ist das Recht verankert worden, eine „verbindliche Auskunft zu schwierigen Rechtsfragen“ zu erhalten (Paragraph 89 Abs. 2 AO). Erteilt das Finanzamt eine solche verbindliche Auskunft – sie muss schriftlich erfolgen – müssen die Bürger dafür extra zahlen. Details zu den Gebühren hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einer Verwaltungsanweisung veröffentlicht (Az: IV A 4 - S 0224/07/0001). Die Gebühren richten sich demnach nach dem sogenannten Gegenstandswert, der mindestens 5 000 Euro, maximal 30 Millionen beträgt. Daraus resultiert eine Gebühr analog zum Gerichtskostengesetz von mindestens 121 Euro, höchstens 91 456 Euro. Gleichzeitig hat das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben auch ausdrücklich festgelegt, wann keine Gebühren erhoben werden dürfen. Das ist immer generell dann der Fall, wenn sich das Finanzamt mit einer Antwort nicht auf den jeweils angefragten Einzelfall festlegen will. Daneben gibt es auch Ausnahmen für verbindliche Antworten, die kostenlos bleiben:

– **Lohnsteuer-Auskünfte:** Wenn Unklarheiten darüber bestehen, wie Arbeitslohn zu besteuern ist, kann eine verbindliche Anrufungsauskunft nach Paragraph 42e Einkommensteuergesetz gefordert werden – gratis.

– **Betriebsprüfungen:** Nach einer Betriebsprüfung hat ein Unternehmen das Recht, verbindlich und kostenlos zu erfahren, wie ein bereits geprüfter Sachverhalt in der Zukunft vom Finanzamt behandelt wird (Paragraph 204 Abgabenordnung). Markus Pfeifer, Steuerberater aus Krefeld, empfiehlt hierzu: „Wer zu Unrecht Gebühren zahlen soll, kann mit Hinweis auf das BMF-Schreiben Einspruch einlegen.“

Ftx